

Nr. IV/5-173-Wald-Roß 1/79

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG); Ausweisung eines flächenhaften Naturdenkmales unter der Bezeichnung "Am Vogelsberg in Roßbrunn" in der Gemarkung Roßbrunn, Gemeinde Waldbüttelbrunn

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über den Schutz eines Naturdenkmales in der Gemarkung Roßbrunn, Gemeinde Waldbüttelbrunn, unter der Bezeichnung "Am Vogelsberg in Roßbrunn"

Aufgrund der Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayerisches Jagdgesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 28. 07. 1982 Nr. 820-8631.00-4/82 genehmigte

Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzgegenstand:

(1) Die nachstehend näher beschriebene Fläche wird als Naturdenkmal unter der Bezeichnung "Am Vogelberg in Roßbrunn" geschützt.

Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,36 ha und umfaßt in der Gemarkung Roßbrunn eine Teilfläche der Flurstücknummer 189 und die Flurstücknummern 192, 194, 193, 195, 118, 159, 160 und eine Teilfläche der Flurstücknummer 113.

Das Naturdenkmal liegt südwestlich des Ortsteiles Roßbrunn der Gemeinde Waldbüttelbrunn

(2) Die Lage des Naturdenkmales und dessen Grenzen sind in einer Flurkarte M 1:2.500 orange eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der "Vogelsberg in Roßbrunn" ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen

a) der ökologischen Bedeutung (Kalk-, Trockenrasen mit geschützten Pflanzenvorkommen wie Orchideen und einer artenreichen wie typischen Krautschicht) und der

b) heimatkundlichen Bedeutung (Schauplatz der Entscheidungsschlacht im preußisch-bayerischen Krieg 1866)

im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde die geschützte Fläche zu verändern und zu zerstören, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist daher im Schutzgebiet vor allem verboten:

a) das Gelände innerhalb des geschützten Bereichs in Bodengestalt oder Bestand zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, den Boden umzubrechen oder zu düngen;

b) Gehölz, Baumgruppen, Bäume und Hecken oder sonstige für das Landschaftsbild wichtige Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen;

c) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen abzubringen sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;

f) das geschützte Gelände zu verunreinigen, insbesondere dort Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder zu verbrennen; (z.B. auch die Ablagerung von Feldgesteinen);

g) Wege zu verändern oder neue anzulegen;

h) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Wegebezeichnung dienen;

i) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art und Drahtleitungen zu errichten;

j) zu reiten;

k) Erholungseinrichtungen zu erstellen, z. B. Aufstellen von Ruhebänken, Anlage von Grillplätzen, Spielplätzen usw.;

l) zu anderen Erholungszwecken als zum Spaziergehen und Wandern zu nutzen.

(2) Es ist darüberhinaus verboten, das Naturdenkmal in anderer Weise zu schädigen, zu stören, zu gefährden oder in seinem Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere innerhalb der geschützten Fläche Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen oder zu unterhalten, Motore laufen zu lassen, zu lärmern, mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ähnliche die Ruhe störende Verrichtungen vorzunehmen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verböten des § 3 sind

1. die zur Erhaltung des Naturdenkmales erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen im gesetzlich zulässigen Umfang;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung;

4. die Benutzung der bestehenden Wege im bisherigen Umfang.

§ 5

Genehmigungen

- (1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die dem Schutzzweck des Naturdenkmales nicht zuwiderlaufen. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung und Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 6

Anzeigepflicht

Erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal sind von den Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als Unterer Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG).

Die Anzeige kann gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Würzburg — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung ohne Genehmigung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit

§ 5 Abs. 3 der Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.
- (6) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 29. Juli 1982
Landratsamt Würzburg

gez. Dr. Schreier
Landrat

(S)